



AMTSBLATT

DER STADT KAARST

Ausgabe 02/25

Januar 2025

1. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen

| | |
|---|----|
| 1. Änderung vom 14.01.2025 der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Stadt Kaarst vom 17.02.2022..... | 2 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025..... | 10 |
| Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 23.01.2025..... | 13 |
| IMPRESSUM..... | 16 |

1. Änderung vom 14.01.2025 der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Stadt Kaarst vom 17.02.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 31.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Stadt Kaarst vom 17.02.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält den Titel „Ziel der Satzung“ und folgende Fassung:

- (1) Ziel der Stadt Kaarst ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen. Dieses Ziel soll mit der vorliegenden Satzung verfolgt werden. Das inklusive Gemeinwesen soll gefördert und ein „Wandel im Denken“ in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderung angestrebt werden.
- (2) Rat und Verwaltung der Stadt Kaarst streben an, im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW), die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Kaarst gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Kaarst zu einer inklusiven Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

2. § 2 erhält den Titel „Aufgaben der Stadtverwaltung zur Sicherstellung des Satzungsinteresses“ und wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadtverwaltung verpflichtet sich zur Bewahrung und Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen. Themenübergreifend verpflichtet sie sich zudem zur Anregung von Maßnahmen im laufenden Verwaltungsgeschäft sowie zu politischen Beschlüssen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken. Als Grundlage zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, verpflichtet sich die Verwaltung insbesondere zur Organisation und/oder Durchführung von Schulungen von Mitarbeiter*innen der Verwaltung zu allen Themen der Teilhabe.

(2) Die Stadtverwaltung achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.

3. § 3 erhält folgenden Titel „Benennung einer*s ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung“ und wird wie folgt geändert:

(1) Um die Ziele aus § 1 dieser Satzung zu verwirklichen, benennt die Stadt Kaarst eine*n ehrenamtlichen Beauftragte*n für Menschen mit Behinderung. Zuständig für die Benennung ist der Stadtrat. Die ortsansässige organisierte Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen (eingetragene Vereine, Gruppen, Verbände) unterstützt bei der Auswahl einer geeigneten Person, hat ein Vorschlagsrecht und darf Bedenken hinsichtlich der Eignung äußern.

(2) Die ehrenamtlich beauftragte Person übt das Amt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Stadtrat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die*den Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen selbst.

(3) Die*der ehrenamtliche Beauftragte arbeitet unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und weltanschaulich neutral.

(4) Die Arbeit der*s ehrenamtlichen Beauftragten, der Stadtverwaltung und der politischen Gremien der Stadt Kaarst orientiert sich am „Übereinkommen der

Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ („UN-BRK“) sowie dem „Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen“ („BGG NRW“).

- (5) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 1 „Zweck“) „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.
4. § 4 erhält folgenden Titel „Aufgaben der*s ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung“ und wird wie folgt geändert:
- (1) Die*der ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Kaarst für Menschen mit Behinderungen ist Ansprechpartner*in für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Kaarst. Zu diesem Zwecke bietet sie*er Sprechstunden für Einwohner*innen an. Näheres regelt § 5 der Satzung.
- (2) Die*der ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung berät und unterstützt Rat und Verwaltung der Stadt Kaarst bei der Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens und hinsichtlich der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.
- (3) Darüber hinaus nimmt sie*er insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Sie*er unterstützt die Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen von Menschen mit Behinderungen (organisierte Selbsthilfe) bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte nach § 9 Abs. 4 IGG NRW.
 2. Sie*er gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen mit, insbesondere durch Information und Beratung der Verwaltung, Politik und Stadtgesellschaft. Darunter fallen u.a. Anregungen und Stellungnahmen an den Stadtrat sowie die Planung und Durchführung bewusstseinsbildender Maßnahmen für die Stadtgesellschaft. Dabei wirbt die*der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre*seine Initiativen zielen insbesondere darauf,

- a) in der Öffentlichkeit Bewusstsein für die Belange und Situation von Menschen mit Behinderungen zu bilden;
 - b) dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird;
 - c) umwelt- und einstellungsbedingte Barrieren abzubauen.
3. Sie*er ist Mittler*in für die an sie*ihn herangetragen Belange der Menschen mit Behinderungen zur Stadtverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Stadtverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber der*m Bürgermeister*in der Stadt Kaarst ausgeübt, nicht jedoch gegenüber einzelnen Fachbereichen, Dienststellen oder Sachbearbeiter*innen.
 4. Sie*er koordiniert und stärkt den Austausch zwischen der organisierten Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen bzw. Privatpersonen mit Behinderungen und der Verwaltung und dem Rat der Stadt Kaarst.
 5. Sie*er wirkt als Interessenvertreter*in auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und/oder zu verhindern. Dazu gehört im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Behindertenbeauftragte*r insbesondere auch, die örtliche Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen zu stärken sowie ihre Vernetzung untereinander und ihre politische Willensbildung und Interessenvertretung zu befördern.

5.§ 5 erhält den Titel „Ansprechperson und Sprechstunden“ und wird, wie folgt geändert:

- (1) Jede*r Einwohner*in der Stadt Kaarst hat das Recht, mit der*dem ehrenamtlichen Beauftragten der Stadt Kaarst für Menschen mit Behinderungen unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die*der ehrenamtliche Beauftragte soll regelmäßig Sprechstunden zum Thema Inklusion, Barrierefreiheit und Teilhabe zur Beratung von Betroffenen durchführen. Die Termine werden vorab veröffentlicht.
- (3) Die Sprechstunden dienen vornehmlich der Lotsenfunktion zur Klärung eines Bedarfes. Benötigte Sozialberatung wird vermittelt.

(4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Kaarst barrierefrei ausgestaltete Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der*des Betroffenen erfolgen.

6.§ 6 erhält den Titel „Rechte der*s ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung“ und wird, wie folgt geändert:

(1) Die*der ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Kaarst für Menschen mit Behinderungen erhält ein Rederecht in Rat und Ausschüssen. Sie*er wird zudem beratendes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss.

(2) Die*der Bürgermeister*in bzw. die*der Ausschussvorsitzende stellt sicher, dass die*der ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung an den Beratungen der Tagesordnungspunkte teilnehmen können, die einen Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgaben der*s ehrenamtlichen Beauftragten haben.

(3) Bei anstehenden Städteplanungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren könnten, ist die*der ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Stadt Kaarst rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen, insbesondere hat sie*er das Recht auf Stellungnahme bei städtischen Bauvorhaben bzgl. Barrierefreiheit. Die Informationen sind in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf zusätzlich mündlich zu erläutern.

(4) Die*der ehrenamtliche Beauftragte kann zu allen kommunalen Angelegenheiten Vorschläge machen, Anregungen geben und/oder Anfragen an die Verwaltung und/oder den Rat richten. Ihr*ihm soll Gelegenheit gegeben werden, die Vorschläge und Anregungen bei Bedarf zu erläutern.

(5) Insofern es um Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kommunaler Einrichtungen und Dienstleistungen geht, werden Einwände von der*dem Beauftragten von den zuständigen Stellen sorgfältig geprüft und besonders begründet, wenn von den Anregungen abgewichen wird. Die*der ehrenamtliche Beauftragte hat dann die Möglichkeit, die besondere

Begründung zu akzeptieren oder zu bestimmen, dass die zuständige Stelle einen neuen Vorschlag zur Umsetzung des Vorhabens vorlegt. Sollte es zu keiner Einigung zwischen der*dem ehrenamtlichen Beauftragten und den zuständigen Stellen auf Basis dieses Verfahrens kommen, kann die*der ehrenamtliche Beauftragte verlangen, dass der Hauptausschuss abschließend über den Sachverhalt entscheidet.

- (6) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadtverwaltung der Stadt Kaarst haben die*den ehrenamtliche*n Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen der Stadt Kaarst in ihrer*seiner jeweiligen Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen, u.a. durch rechtzeitige Information über relevante Sachverhalte. Es wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit angestrebt.

7.§ 7 erhält den Titel „Ressourcen der*des ehrenamtlichen Beauftragten“ und wird, wie folgt geändert:

- (1) Der*dem ehrenamtlichen Beauftragten wird die zur Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Haushalt der Stadt Kaarst in Form eines festen Budgets zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung des Budgets erstellt die*der ehrenamtlich*e Beauftragte jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (2) Die*Der ehrenamtliche Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der in der Hauptsatzung und Entschädigungsverordnung festgeschriebenen Beträge.
- (3) Ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich wird auf rechtzeitigen Antrag, in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung und nach der Sitzung unter Nachweis der entstandenen Kosten in Form von Rechnungen, Quittungen, etc. erstattet. Der Nachteilsausgleich umfasst insbesondere im Einzelfall erforderliche Mobilitätshilfen, Assistenzleistungen oder Kommunikationshilfen, soweit diese für eine gleichberechtigte Teilnahme an den Sitzungen notwendig sind. Die Entscheidung über die entsprechenden Anträge trifft die*der Bürgermeister*in.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

Die*der ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Kaarst für Menschen mit Behinderungen erstattet dem Rat der Stadt Kaarst einmal jährlich Bericht über

ihre*seine Tätigkeiten. Dem Sozial- und Gesundheitsausschuss wird einmal jährlich schriftlich ein Tätigkeitsbericht vorgelegt.

9. § 9 erhält den Titel „**Geschäftsordnung**“ und wird, wie folgt geändert:

Es gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Kaarst. Etwaige darüberhinausgehende Geschäftsordnungen zur Arbeit der*des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten bedürfen der Verabschiedung durch den Rat der Stadt Kaarst.

10. § 10 erhält den Titel „Rahmenbedingungen für eine*n hauptamtliche*n Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen“ und wird, wie folgt geändert:

- (1) Die*der Bürgermeister*in kann daneben eine*n hauptamtliche*n Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadtverwaltung Kaarst benennen. Sofern eine solche Stelle eingerichtet wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen als Rahmenbedingung für die Arbeit der*des hauptamtlichen Beauftragten.
- (2) Die*der hauptamtliche Beauftragte fungiert als Multiplikator*in der an sie herangetragenen Belange von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Stadtverwaltung.
- (3) Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren. Daher ist die*der hauptamtliche Behindertenbeauftragte als Funktionsstelle der*dem Bürgermeister*in unterstellt.
- (4) Die*der hauptamtliche Beauftragte übt ihr*sein Amt unabhängig und durch den*die Bürgermeister*in und die Verwaltungsmitarbeitenden weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus.
- (5) Sie*er erstellt ihre*seine Anregungen, Vorschlägen und Stellungnahmen inhaltlich auf der Grundlage der Vorgaben der UN-BRK sowie des BGG NRW.
- (6) Im Falle einer Benennung gelten für die*den hauptamtliche*n Beauftragte § 2 Abs. 1 sowie §§ 6, 8, 9, 12 dieser Satzung entsprechend.

11. § 11 erhält den Titel „Weiterentwicklung zum Inklusionskonzept“ und wird, wie folgt geändert:

Über diese Satzung hinaus bekennt sich die Stadt Kaarst zum gesellschaftlichen Leitprinzip der Inklusion, deren Ziele die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen unabhängig von Faktoren wie Behinderung, Geschlecht, sozialen/ökonomischen Voraussetzungen, Bildungsgrad oder Herkunft ist. Daher soll diese Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung langfristig zu einer übergreifenden Satzung über die Förderung von Inklusion und Teilhabe in der Stadt Kaarst weiterentwickelt werden. Im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit wirken die Beauftragten für Menschen mit Behinderung federführend auf diese Weiterentwicklung hin. Dazu gehört auch das Ziel der Einführung bzw. die Fortführung der Tätigkeit als Beauftragter/Beauftragte für Inklusion.

12. § 12 erhält den Titel „Datenschutz“ und wird, wie folgt geändert:

Die*der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte*n ist verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die die persönlichen Belange einzelner Personen betreffen und/oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die Grundsätze des Datenschutzes finden Beachtung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 14.01.2025

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Kaarst wird in der Zeit vom 03.02. bis zum 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Clubraum 1 des Bürgerhauses (Am Neumarkt 2 in 41564 Kaarst), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Raum zur Einsichtnahme ist barrierefrei.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Gerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, im Clubraum 1 des Bürgerhauses (Am Neumarkt 2 in 41564 Kaarst), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 07.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung (-brief). In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhl-piktogramm gekennzeichnet.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen wollen, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 109 Krefeld I – Neuss II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für den entsprechenden Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn sie/er nachweisen/t, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Kaarst gelangt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Bei schriftlicher Beantragung oder per Telefax oder E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Kaarst beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben unter a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 109 Krefeld I – Neuss II,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Stadtverwaltung Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- legt ihn in den besonderen weißen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf den Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,

-steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und
-verschließt den hellroten Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt oder ausgehändigt wurde, zu entnehmen.

Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr, eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die hellroten Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, abgegeben werden.

Kaarst, den 17.01.2025
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 23.01.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 9

des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 23.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 468 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 454 v.H. |

2) Gewerbesteuer 439 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 23.01.2025
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum

IMPRESSUM

Herausgeber
Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin
Am Neumarkt 2 | 41564 Kaarst
Tel.: +49 2131 987 0
Fax: +49 2131 987 400
E-Mail: info@kaarst.de
www.kaarst.de

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Kaarst. Es erscheint bei Bedarf und hängt an den Verwaltungsgebäuden in Büttgen und Kaarst zur Einsichtnahme aus. Dort ist das Amtsblatt auch in gedruckter Form zur Mitnahme verfügbar. Ferner kann das Amtsblatt unter 02131 987102 als Postversand angefordert werden. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.kaarst.de/amtsblatt bereit und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

